

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat  
Vom 25. September 2003**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/03 vom 23.10.03*

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Aufgaben des Ausländerbeirates	1
§ 2 Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Ausländerbeirates	2
§ 3 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer in den Ausländerbeirat	2
§ 4 Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausländerbeirat	2
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft der Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer im Ausländerbeirat und Nachfolgeregelungen	3
§ 6 Geschäftsordnung	3
§ 7 In-Kraft-Treten	3

## **§ 1**

### **Aufgaben des Ausländerbeirates**

**(1)** Der Ausländerbeirat soll in Dresden lebenden Ausländerinnen und Ausländern eine weitgehende Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben in der Stadt Dresden ermöglichen, weiterentwickeln und fördern. Er soll die Wahrung der kulturellen Identität der Ausländerinnen und Ausländer fördern und sich um ein harmonisches und gewaltfreies Zusammenleben der ausländischen und deutschen Bevölkerung bemühen.

**(2)** Insbesondere sind die Aufgaben des Ausländerbeirates

- a) die Interessen der Ausländerinnen und Ausländer gegenüber dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu vertreten,
- b) zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen,
- c) das Zusammenleben der Deutschen und Ausländerinnen sowie Ausländern und das Hineinwachsen der in- und ausländischen Bevölkerung in die multikulturelle Gesellschaft zu fördern,
- d) zur Schaffung und Erhaltung von Freiräumen beizutragen, die die Wahrung und Entwicklung einer eigenen kulturellen Identität für Menschen anderer Nationalität, Kultur, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zulassen,
- e) in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Ausländerinnen und Ausländern und für ihr Zusammenleben mit Deutschen zu leisten,

- f) die Willensbildung für ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländerinnen und Ausländer in Politik und Gesellschaft zu fördern,
- g) mit den Vereinen und Initiativen, die sich mit den Problemen von Ausländerinnen und Ausländern beschäftigen, zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.
- (3) Der Ausländerbeirat dient im Zusammenhang mit den o. g. Aufgaben dem Zwecke, den Stadtrat und den Oberbürgermeister zu beraten und zu unterstützen. Er gibt dabei dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister Empfehlungen und bereitet für die Stadträtinnen und Stadträte Anträge vor.

## § 2

### **Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Ausländerbeirates**

- (1) Alle Vorhaben der Stadt, die Ausländerinnen und Ausländer in besonderem Maße betreffen können, werden vor der Beschlussfassung in den Ausschüssen und im Stadtrat dem Ausländerbeirat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (2) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer im Ausländerbeirat hat im Sinne des § 20 (1) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden Anhörungs- und Rederecht in allen die Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar betreffenden Fragen.
- (3) Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters erfolgt durch den Ausländerbeirat.
- (4) Der Ausländerbeirat kann in Abstimmung mit dem Presseamt der Landeshauptstadt Dresden über seine Arbeit die Öffentlichkeit unterrichten und auch Presseerklärungen herausgeben, soweit es sich nicht um vertrauliche Verhandlungsgegenstände handelt.

## § 3

### **Zusammensetzung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ausländerinnen und Ausländer in den Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, 9 davon sind Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer). Die Amtszeit des Ausländerbeirates dauert eine Wahlperiode und endet spätestens beim Zusammentreten des neu gewählten Ausländerbeirates.
- (2) Solange der direkten Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Beirat durch die ausländische Bevölkerung die Sächsische Gemeindeordnung entgegensteht, regelt die vom Ausländerbeirat erarbeitete Wahlordnung unter angemessener Berücksichtigung der Nationalitäten die Modalitäten, nach denen die ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausländerbeirat durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner Dresdens in freier Wahl bestimmt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kandidatenwahl wählt der Stadtrat die Mitglieder des Ausländerbeirates.
- (3) Umbesetzung im Ausländerbeirat in der laufenden Wahlperiode sind vom Stadtrat auf Vorschlag des Ausländerbeirates zu bestätigen.
- (4) Die/der Ausländerbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ausländerbeirates teil.

## § 4

### **Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausländerbeirat**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten der Ausländerinnen und Ausländer im Ausländerbeirat werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt ist jede Ausländerin/jeder Ausländer, die/der am Wahltag mindestens seit 3 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden hat, sich in Deutschland rechtmäßig (auch mit Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Gewählt werden darf jede Ausländerin/jeder Ausländer, die/der am Wahltag seit 3 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden hat, sich mindestens ein Jahr in Deutschland rechtmäßig (auch mit Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weiter ist wählbar, wer eingebürgert ist.

(4) Die Voraussetzungen des § 45 (1) des StGB gelten entsprechend.

## § 5

### **Verlust der Mitgliedschaft der Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer im Ausländerbeirat und Nachfolgeregelungen**

(1) Der Ausländerbeirat kann dem Oberbürgermeister empfehlen, in den Stadtrat eine Vorlage zur Abberufung einer Vertreterin/eines Vertreters der Ausländerinnen und Ausländer einzubringen, wenn die Ausländerin/der Ausländer durch schriftliche Erklärung auf ihre/seine Mitgliedschaft verzichtet hat, wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden ist, ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden aufgegeben hat.

(2) Die Abberufung ist mit dem entsprechenden Beschluss des Stadtrates wirksam.

(3) Verliert eine Vertreterin/ein Vertreter der Ausländerinnen/Ausländer ihren/seinen Sitz, so wird dem Stadtrat die/der Nächste aus der Liste der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen, die/der die meisten Stimmen bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten in den Ausländerbeirat erhalten hat.

## § 6

### **Geschäftsordnung**

Die inneren Angelegenheiten des Ausländerbeirates regelt seine Geschäftsordnung.

## § 7

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Mai 1997 außer Kraft.

Dresden, 8. Oktober 2003

**gez. Roßberg**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**